



5. Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen für technische Anlagen

Neues aus Rheinland-Pfalz zur Landesbauordnung und den Sonderbauvorschriften im Brandschutz

Freitag, den 15.11.2024 in Hamburg

Rainer Fett
Ministerium der Finanzen RLP



Neue bauordnungsrechtliche Vorschriften in RLP
eingeführt 2023/2024

MVVTB Stand 2024/1, Einführung in RLP

Geplante Novellierung von bauordnungsrechtlichen
Vorschriften in RLP 2024 / 2025



Neue bauordnungsrechtliche Vorschriften in RLP eingeführt 2023/24

Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)

vom 27. Juli 2023, am 26. August 2023 in Kraft getreten

Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (Anlagenprüfverordnung - AnlPrüfVO)

vom 13. Juli 2022, zuletzt geändert am 27. Juli 2023, am 26. August 2023 in Kraft getreten

Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBrVO) vom 3. März 2021,

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.05.2024 (GVBl. S. 272)



Neue bauordnungsrechtliche Vorschriften in RP eingeführt 2023

Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)

Sachstand:

- EltBauVO RP vom 27. Juli 2023,
- am 26. August in Kraft getreten (GVBl. S. 234)

Grundlage ist das

Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (M-EltBauVO)

Stand Januar 2009,

zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 22.02.2022



Neue bauordnungsrechtliche Vorschriften in RLP eingeführt 2023/24

Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnIPrüfVO) vom 13. Juli 2022, zuletzt geändert am 27. Juli 2023

Sachstand:

- LVO vom 13. Juli 2022,
- In Kraft getreten am 30. Juli 2022
- zuletzt geändert am 27. Juli 2023
- in Kraft getreten am 26. August 2023

Was hat sich geändert?

- Bezüge zur neuen EltBauVO wurden angepasst
- Anlage mit den Prüffristen
- Anhang: Prüfgrundsätze RLP



Neue bauordnungsrechtliche Vorschriften in RLP eingeführt 2023/24

Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnIPrÜfVO) vom 13. Juli 2022

Anlage

(zu § 2 sowie § 11 Abs. 2 und 5 bis 9)

Nr.	Prüfgegenstand	vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüffristen in Jahren
1	Lüftungstechnische Anlagen, ausgenommen sind dezentrale Lüftungsgeräte, die einzelne Räume im selben Geschloß unmittelbar ins Freie be- oder entlüften	X	3
2	maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	X	3
3	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	X	3
4	maschinelle Rauchabzugsanlagen	X	3
5	natürliche Rauchabzugsanlagen*	X	6
6	Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	X	3
7	ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	3
8	ortsfeste, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen*, ausgenommen solche mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen	X	6
9	Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	X	3



Neue bauordnungsrechtliche Vorschriften in RLP eingeführt 2022/23

Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnIPrÜfVO) vom 13. Juli 2022

Prüfgrundsätze RLP

5.1.5 Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung (z. B. Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen)

- Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- Ausführung des Einbaus
- Funktion an allen Absperrvorrichtungen
 - äußere Prüfung der Anforderungen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Zulassungsbescheid, Herstelleranweisungen)
 - innere Sichtprüfung über Revisionsöffnung (Klappenblatt, Auslöseeinrichtung, Dichtung)
 - Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisungen vorgeschriebenen Instandhaltung
 - **Prüfung des ordnungsgemäßen Schließens der Brandschutzklappen (Funktionsprüfung)**

Bei Klappen kann die Funktionsprüfung bei wiederkehrenden Prüfungen auf ein Drittel der Klappen reduziert werden (SW), wenn

- die regelmäßige Instandhaltung aller Klappen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisungen nachgewiesen wird,
- keine der geprüften Klappen fehlerhaft ist,
- nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Prüfungen alle Klappen vom Prüfsachverständigen geprüft worden sind.

...



Neue bauordnungsrechtliche Vorschriften in RLP eingeführt 2024

Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBrVO)

Sachstand:

- PrüfSBrVO vom 27. Juli 2023,
- zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.05.2024 (GVBl. S. 272)
- Änderungen am 27. Juni 2024 in Kraft getreten

Was hat sich geändert?

- § 3 Elektronische Antragstellung möglich
- § 4 Veröffentlichung der Aufwandsentschädigung des Prüfungsausschuss
- § 7 Elektronische Einladung zur Prüfung möglich
- § 11 Prüfaufträge, die vor Erlöschen der Anerkennung (70. J) angenommen wurden, dürfen bis 2 Jahre danach zu Ende geführt werden.



Novellierte technische Baubestimmungen die 2024/2025 in RLP eingeführt werden

**Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung von
Rheinland-Pfalz (VVTB RP) vom XX.XX.2025**

mit

**Anlage 1 zur VVTB RP
(entspricht der MVVTB Ausgabe 2024/1)**

und

**Anlage 2 zur VVTB RP
(Landesrechtliche Verweise und Anpassungen gegenüber der
MVVTB Ausgabe 2024/1 für das Land Rheinland-Pfalz)**

(wird eingeführt am 28. Februar 2025)



Anlagen 1 und 2 zur VV TB RP (vom 28. August 2024 – in den Ländern eingeführt 28.02.2025)

Amtliche Mitteilungen

Ausgabe 2 | 28. August 2024

Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2024/1

(MVV TB 2024/1)

Anlage 2 zur

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen von Rheinland-Pfalz (VV TB RP) vom XX. XXXXXXXX 2024



Landesrechtliche Verweise und Anpassungen gegenüber der Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB Ausgabe 2024/1) für das Land Rheinland-Pfalz

Entsprechend Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Rheinland-Pfalz (VV TB RP) vom XX. XXXXXXXX 2024 gibt die oberste Bauaufsichtsbehörde als Anlage 2 bekannt:

- Die in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) enthaltenen Verweise zur Musterbauordnung und weiteren Mustervorschriften sind auf das entsprechende Landesrecht nach der Landesbauordnung und den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu übertragen:

Mustervorschrift in der MVV TB	Landesrecht Rheinland-Pfalz
Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22./23.09.2022	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHAVO): 2018-03	Hinweis*: Landesverordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (HABauVO) vom 16. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 122, 117)
Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: Fassung Februar 2007 – (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2021-05, Rheinland-Pfalz (s. Anhang E, VV TB RP vom 8.5.2022)
Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (M-HolzBauRL): 2020-10	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (HolzBauRL): 2021-05 Rheinland-Pfalz (s. Anhang D, VV TB RP vom 8.5.2022)
Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie - MLAR):	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR -): 2020-09,



Anlagen 2 zur VV TB RP

(vom 28. August 2024 – in den Ländern eingeführt 28.02.2025)

Mit der nachstehenden Tabelle werden die Paragraphen der Musterbauordnung und ihre Entsprechungen in der Landesbauordnung tabellarisch einander gegenübergestellt. Diese Tabelle gilt für die gesamte MVV TB.

Musterbauordnung	Landesbauordnung
§ 2 Abs. 4 MBO	§ 50 Abs. 2 LBauO
§ 3 MBO	§ 3 LBauO
§ 5 MBO	§ 7 LBauO
§ 12 MBO	§ 13 LBauO
§ 12 Abs. 1 MBO	§ 13 Abs. 1 LBauO
§ 13 MBO	§ 14 LBauO
§ 14 MBO	§ 15 LBauO
§ 15 Abs. 1 MBO	§ 16 Abs. 1 LBauO
§ 15 Abs. 2 MBO	§ 16 Abs. 2 LBauO
§ 16 MBO	§ 17 LBauO
§ 16a MBO	§ 17a LBauO
§ 16a Abs. 2 MBO	§ 17a Abs. 2 LBauO
§ 16a Abs. 3 MBO	§ 17a Abs. 3 LBauO
§ 16b MBO	§ 18 LBauO
§ 17 MBO	§ 18b LBauO
§ 17 Abs. 1 MBO	§ 18b Abs. 1 LBauO

Geplante Novellierung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in RLP 2024 / 2025



**Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten
(Verkaufsstättenverordnung - VkVO), Ende 2024**

**Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Altreifen
sowie Kunststoffabfällen in Anlagen zur Abfallentsorgung
(Kunststofflager-Richtlinie - KLR), Februar 2025**

**Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile
und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise
(Holzbau-Richtlinie - HolzBauRL), Februar 2025**

**Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
(Schulbau-Richtlinie – SchulbauRL), 3. Quartal 2025**

**Richtlinie über den
Bau und Betrieb von Druckbelüftungsanlagen
(Druckbelüftungsanlagen-Richtlinie – DBARL), 2026**



Geplante Novellierung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in RLP 2024

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)

- die Auswertung der Einsprüche der Anhörung ist erfolgt
- derzeit rechtsförmliche Prüfung im Justizministerium, Ende November 2024
- geplante Veröffentlichung Ende 2024

Grundlage der Novellierung ist die Anpassung an die

Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (MVKVO)

(Fassung September 1995, zuletzt geändert durch Beschluss der
Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014)

Geplante Novellierung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in RLP 2025



Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Altreifen sowie Kunststoffabfällen in Anlagen zur Abfallentsorgung (Kunststofflager-Richtlinie - KLR), Februar 2025

Die neue

Muster-Kunststofflager-Richtlinie – MKLR, Fassung März 2023,
ist seit Frühjahr 2024 auf der Seite der BMK veröffentlicht.

In RLP wird die RL als Technische Baubestimmung mit der VVTB RLP
am 28.02.2025 veröffentlicht.

Geplante Novellierung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in RLP 2025



Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (Holzbau-Richtlinie - HolzBauRL), Februar 2025

Grundlage ist die

Muster-Holzbaurichtlinie – MHolzBauRL, Fassung 4. September 2024,
die am 26.09.2024 auf der Bauministerkonferenz verabschiedet wurde.

Soll mit der MVVTB 2025/1 veröffentlicht werden.

RLP plant, sofern sie bis zum 28.2.2025 notifiziert vorliegt, die HolzBauRL
mit der VVTB RLP am 28.02.2025 zu veröffentlichen oder, falls nicht,
später per Erlass als Richtlinie separat einzuführen.

Geplante Novellierung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in RLP 2025



Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie – SchulbauRL), 3. Quartal 2025

Grundlage wird die

**Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
(Muster-Schulbau-Richtlinie – MSchulbauRL),**
die im 3. Quartal 2025 notifiziert vorliegen wird.

Derzeit wird der Entwurf der MSchulbauRL mit der PG Brandsschutz abgestimmt, geht dann Anfang Dezember zur Vorlage an die FK Bauaufsicht. Sofern sie dort die Zustimmung erfährt, geht Sie in die öffentliche Anhörung. Danach werden die Einsprüche abgewogen und ggfs. der Entwurf angepasst. Anschließend erfolgt die Vorlage und Verabschiedung in der FK Bauaufsicht. Danach die Notifizierung in Brüssel. Sofern sie dann vorliegt, kann sie unterjährig per Erlass als Richtlinie separat eingeführt werden.

Geplante Novellierung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in RLP 2025



Richtlinie über den Bau und Betrieb von Druckbelüftungsanlagen (Druckbelüftungsanlagen-Richtlinie – DBARL), 2026

Grundlage wird die

Muster-Richtlinie über den

Bau und Betrieb von Druckbelüftungsanlagen

(Muster-Druckbelüftungsanlagen-Richtlinie – M-DBA-RL),

die voraussichtlich mit der MVVTB 2026/1 im Jahr 2026 veröffentlicht wird.

Derzeit werden die Einsprüche aus der Anhörung ausgewertet.

Anschließend erfolgt die Vorlage und Verabschiedung in der FK Bauaufsicht.

Danach die Notifizierung in Brüssel. Sofern sie notifiziert vorliegt,

kann sie mit der darauffolgenden VVTB eingeführt werden.



Geplante Novellierungen der LBauO 2025

§ 15 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2

§ 15 Brandschutz

(4)

³Bei Gebäuden, die nicht Hochhäuser sind, darf der zweite Rettungsweg über mit vorhandenen Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen (Oberkante der Brüstung eines notwendigen Fensters oder sonstige geeignete Stellen) führen; diese Stellen dürfen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen. ⁴Abweichend von Satz 1 genügt ein Rettungsweg,

1. wenn der Treppenraum der notwendigen Treppe so angeordnet und beschaffen ist, dass Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum),
2. für eingeschossige Nutzungseinheiten, die zu ebener Erde liegen, wenn die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist. ~~und keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.~~



Geplante Novellierungen der LBauO 2025

§ 28 Abs. 1 Satz 2

§ 28 Außenwände

(1) ¹Nicht tragende Außenwände und nicht tragende Teile tragender Außenwände sind bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 aus nicht brennbaren Baustoffen oder als raumabschließende Bauteile feuerhemmend herzustellen. ²Satz 1 gilt nicht für Türen und Fenster, Fugendichtungen, brennbare Dämmstoffe in nicht brennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen sowie Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.



Geplante Novellierungen der LBauO 2025

§ 30 Abs. 6 Satz 3

§ 30 Brandwände

(6) ¹Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 ist die Brandwand bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen. ²Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 ist die Brandwand 0,30 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nicht brennbaren Baustoffen abzuschließen; brennbare Teile des Daches dürfen nicht darüber hinweggeführt werden. ³Satz 1 gilt auch für rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch nachträglichen Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend.



Geplante Novellierungen der LBauO 2025

§ 44 Abs. 8

§ 44 Wohnungen

(8) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die Anforderungen der §§ 27, 28, 30, 31 und 32 für die Wohnnutzung nicht anzuwenden.



Geplante Novellierungen der LBauO 2025

§ 44 Abs. 9 Wohnungen

(9) ¹Fallen rechtmäßig bestehende Gebäude aufgrund eines Dachgeschossausbaus oder einer Aufstockung zu Wohnzwecken nach § 2 Abs. 2 Satz 2 in die Gebäudeklasse 4, so sind für die bestehende Gebäudekonstruktion die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 ausreichend, wenn

1. Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, Rettungswege nach § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 haben,

2. die Türen vom notwendigen Treppenraum zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sind,

3. der notwendige Treppenraum nach § 34 Abs. 11 entrauchet werden kann,

4. Wohnungseingangstüren der neu geschaffenen Wohnungen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sind, sofern im notwendigen Treppenraum die notwendige Treppe oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die übrigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 34 Abs. 9 entsprechen.

²Beträgt die Aufstockung nicht mehr als ein Geschoss, so sind für dieses Geschoss die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 ausreichend.



Geplante Novellierungen der LBauO 2025

§ 44 Abs. 10 Wohnungen

(10) ¹Fallen rechtmäßig bestehende Gebäude aufgrund eines Dachgeschossausbaus oder einer Aufstockung um maximal zwei Geschosse zu Wohnzwecken nach § 2 Abs. 2 Satz 2 in die Gebäudeklasse 5, gilt Absatz 9 entsprechend, wenn die Höhe von 22 m nach § 2 Abs. 3 nicht überschritten wird und die Bauteile nach Absatz 9 Satz 1 und 2 die Anforderungen an tragende und aussteifende sowie raumabschließende Bauteile der Gebäudeklasse 4 erfüllen und im Treppenraum eine trockene Steigleitung vorhanden ist, sofern das Treppenauge eine lichte Breite von 0,15 m unterschreitet.



Geplante Novellierungen der LBauO 2025

§ 47

§ 47 Stellplätze und Garagen

(2) ¹Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. ²Dies gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird **und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist; Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht anwendbar.**



Geplante Novellierungen der LBauO 2025

§ 69

§ 69 Abweichungen

(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde **soll** ~~kann~~ Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. ²Dies gilt insbesondere für

1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder
3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.

Rechtsvorschriften in RLP

(auf der Homepage www.fm.rlp.de unter „Bauen“)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Gesetz:

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 24. November 1998, zuletzt geändert am 7. Dez. 2022

Rechtsverordnungen:

- Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 13. März 2018
- Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 18. September 1984, letztmals geändert am 8. August 2017
- Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung (GarStellVO) vom 08. Dezember 2022
- Verkaufsstättenverordnung (VkvVO) vom 8. Juli 1998, letztmals geändert am 16. Dezember 2002
- Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 8. April 2020
- Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 27. Juli 2023
- LVO über die Anwendung von Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung auf bauliche Anlagen und Einrichtungen vom 18. März 2021
- LVO über Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBrVO), vom 3. März 2021, zuletzt geändert 29.05.2024
- LVO über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO), vom 13. Juli 2022, zuletzt geändert 27.07.2023

- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB RP) vom 27. Juli 2023

- Industriebaurichtlinie (IndBauRL), Januar 2020 (entspricht MIndBauRL Stand Mai 2019)
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Mai 2021
- Leitungsanlagenrichtlinie (LAR), Sept. 2020 (entspricht MLAR Stand: 03. September 2020)
- Lüftungsanlagenrichtlinie (LüAR), Sept. 2020 (entspricht MLüAR Stand: 03. September 2020)
- Holzbaurichtlinie (HolzBauRL), Mai 2021 (entspricht MHolzBauRL Fassung Oktober 2020)
- Kunststofflagerrichtlinie (KLR), März 2023
- Systembödenrichtlinie (SysBöR), September 2005

Rundschreiben und Hinweise:

- Bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen, Rundschreiben des MdF vom 18. März 2004
- Bauaufsichtliche Anforderungen an Fliegende Bauten, Rundschreiben des MdF vom 1. Dezember 2015
- Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), Rundschreiben des MdF vom 30. November 2021
- Hinweise für die Planung von Beherbergungsstätten in Rheinland-Pfalz, Schreiben des MdF vom 7. Mai 2019
- Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren, Rundschreiben des MdF vom 1. April 2021
- Prüfung des Brandschutzes durch anerkannte PSV für Brandschutz, Rundschreiben des MdF vom 1. April 2021



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MINISTERIUM DER FINANZEN RHEINLAND-PFALZ

Oberste Bauaufsichtsbehörde
Abteilung 5
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-174144
Internet: www.fm.rlp.de

Rainer Fett

Referat 45110
Telefon 16-4144
E-Mail: rainer.fett@fm.rlp.de